

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Amtsperiode 2023 bis 2028
Stand vom 21. Januar 2023

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KVB (Amtsperiode 2023 bis 2028) vom 21.01.2023

(Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung der Vertreterversammlung	4
§ 1a	Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 bis 8 der Satzung	4
§ 2	Tagesordnung	5
§ 3	Auskunftspersonen	6
§ 4	Regularien	6
§ 5	Wortmeldungen	6
§ 6	Redebeiträge	7
§ 7	Anträge	7
§ 8	Ablauf der Versammlung	9
§ 9	Beschlussfähigkeit	9
§ 10	Abstimmung	10
§ 11	Zweite Lesung	10
§ 12	Schluss der Versammlung	10
§ 13	Protokoll	11
§ 14	Bericht über die Versammlung	11
§ 15	Stellvertretende Vorsitzende	11
§ 16	Ausschuss gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe q) der Satzung	12
§ 17	Inkrafttreten	12

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende¹ der Vertreterversammlung (im Verhinderungsfall gemäß § 15 einer seiner Stellvertreter, in der Folge Vorsitzender genannt) hat den Vertretern und dem Vorstand acht Wochen vor der Versammlung eine vorläufige Tagesordnung zuzusenden; gleichzeitig sind sie aufzufordern, bis sechs Wochen vor der Versammlung ihre Vorschläge und Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte auf die Tagesordnung (Anträge zur Tagesordnung) einzureichen.
- (2) Die ordentliche Einberufung der Vertreterversammlung und die Einladung des Vorstandes erfolgen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung.
- (3) ¹Die Zusendung der Tagesordnung, der Anträge und sonstiger Unterlagen erfolgt mittels E-Mail (auch E-Mail-Versand, der ausschließlich den LINK zum Download der Datei(en) aus dem geschützten Internet-Bereich für VV-Mitglieder enthält), per Telefax oder durch Postversand. ²Für den Nachweis der genannten Fristen gilt die Sendebestätigung bei E-Mail, der Sendebrief bei Telefaxversand bzw. der Tag des Poststempels.
- (4) ¹Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sowie der Frist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 kann der Vorsitzende in dringenden Fällen abweichen und u. U. auch kurzfristig telefonisch einberufen bzw. einladen und abweichende Fristen festlegen. ²Für Änderungen der Satzung, sonstiger von der Vertreterversammlung beschlossener Rechtsnormen und dieser Geschäftsordnung sind auch im Falle des Satzes 1 die Fristen nach Absatz 2 und § 7 Absatz 3 einzuhalten.
- (5) Im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der KVB gelten die vorstehenden Absätze nicht.
- (6) Die Versammlung findet in der Regel in München statt.

§ 1a Schriftliche Beschlussfassung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 bis 8 der Satzung

- (1) ¹Soll ein dringend notwendiger Beschluss ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 der Satzung gefasst werden, so kann ein Vertreter oder ein Mitglied des Vorstands einen schriftlichen Beschlussantrag beim Vorsitzenden einreichen; die Dringlichkeit der schriftlichen Beschlussfassung ist zu begründen. ²Der Vorsitzende ordnet die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren an, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 4 der Satzung vorliegen und entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand darüber, ob gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 der Satzung Beratungen im Vorfeld zur Beschlussfassung erforderlich sind. ³Der Vorsitzende sendet den Vertretern den Beschlussantrag zu; dabei ist die Frist anzugeben, innerhalb derer die Stimmabgabe zulässig ist (Abstimmungsfrist). ⁴§ 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

¹ In der gesamten Geschäftsordnung gelten alle Bezeichnungen in gleicher Weise für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

- (2) ¹Die Stimmabgabe kann durch einfachen Brief oder per Telefax erfolgen. ²Der Vorsitzende kann festlegen, dass die Stimmabgabe abweichend von Satz 1 auch in anderer entsprechender Form erfolgen kann. ³Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig.
- (3) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist angenommen, wenn sich an der Abstimmung mehr als die Hälfte der Vertreter beteiligt haben und mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde.
- (4) ¹Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorsitzende das Ergebnis fest und teilt dies den Vertretern in Textform mit. ²Über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird ein Protokoll gefertigt. ³In der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung erfolgt eine Mitteilung der Abstimmungsergebnisse über die seit der letzten Sitzung im schriftlichen Beschlussverfahren gefassten Beschlüsse.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung im schriftlichen Beschlussverfahren entsprechend, soweit sie hierauf anwendbar sind.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung der Vertreterversammlung auf. ²Dabei sollen Beschlüsse des Vorstandes über Aufnahme und Reihenfolge aller Angelegenheiten berücksichtigt werden, die mitzuteilen, zu beraten oder zu beschließen sind.
- (2) Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte auf die Tagesordnung (Anträge zur Tagesordnung) können von jedem Vertreter und von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb der Frist des § 1 Absatz 1 schriftlich dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle der Vertreterversammlung (Landesgeschäftsstelle) eingereicht und begründet werden.
- (3a) ¹Der Vorsitzende stellt die endgültige Tagesordnung auf, in die er bis zu deren Versand weitere Punkte aufnehmen kann. ²Absatz 1 Satz 2 gilt dabei entsprechend.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können außerhalb der Frist des § 1 Absatz 1 bis zum Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden, wenn sie
 - a) von einem Mitglied des Vorstandes oder
 - b) von mindestens 10 gewählten Vertretern

unterstützt werden; dies gilt nicht für Änderung der Satzung, sonstiger von der Vertreterversammlung beschlossener Rechtsnormen und dieser Geschäftsordnung.

- (5) ¹Antragsteller, deren Antrag zur Tagesordnung nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, können über die Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung durch die Versammlung entscheiden lassen, wenn dies von 10 Mitgliedern der Vertreterversammlung unterstützt wird. ²Die Versammlung entscheidet über Aufnahme und Einreihen des beantragten Punktes auf die Tagesordnung endgültig.
- (6) Der Vorsitzende hat die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung aufzufordern, der Tagesordnung zuzustimmen; er hat dabei auch über Anträge nach Absatz 4 und 5 abstimmen zu lassen.
- (7) Die Vertreterversammlung entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung über evtl. Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Versammlung.

§ 3 Auskunftspersonen

Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, zur Berichterstattung oder zur tatsächlichen, rechnerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aufklärung notwendige und geeignete Auskunftspersonen einzuladen.

§ 4 Regularien

- (1) Der an der Versammlung teilnehmende Vertreter hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen; beendet er seine Teilnahme vor Schluss der Vertreterversammlung nach § 12, hat er sich unter Uhrzeitangabe wieder auszutragen.
- (2) ¹Die gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b) mit f) der Satzung zur Vertreterversammlung Zutrittsberechtigten haben sich vor Gewährung des Zutritts zum Versammlungsraum in eine Anwesenheitsliste einzutragen und sich auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. ²Dabei kann auch überprüft werden, ob beim Zuhörer die Zutrittsberechtigung vorliegt. ³Die Zutrittsberechtigung kann in geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- (3) Im Sitzungsraum der Versammlung muss eine räumliche Trennung zwischen den gewählten Vertretern und den Zuhörern bestehen.

§ 5 Wortmeldungen

¹Wortmeldungen sind an keine Form gebunden. ²Der Vorsitzende kann schriftliche Wortmeldung anordnen. ³Er erteilt das Wort nach dem zeitlichen Einlauf der Anmeldungen. ⁴Er entscheidet Streitigkeiten über die Zeitfolge endgültig. ⁵Er kann von der Reihenfolge abweichen, wenn die vorgemerkten Redner damit einverstanden sind.

§ 6 Redebeiträge

- (1) ¹Referenten dürfen ihre Berichte verlesen; die übrigen Redner haben frei zu sprechen. ²Die Nutzung visueller Hilfsmittel ist mit Zustimmung des Vorsitzenden möglich.
- (2) ¹Außer der Reihe erhalten das Wort
 - a) ein Vorstandsmitglied,
 - b) ein Berichterstatter,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen bzw. einen Geschäftsordnungsantrag stellen will,
 - d) Auskunftspersonen nach § 3, soweit ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt,
 - e) die in § 8 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe e) und f) der Satzung Genannten, soweit sie der Vorsitzende zur Äußerung auffordert.

²Gästen und Zutrittsberechtigten nach § 8 Absatz 6 Satzung kann die Versammlung durch Beschluss ein Rederecht einräumen.
- (3) Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.
- (4) ¹Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. der Aussprache kann nur von einem Vertreter gestellt werden, der sich an der Aussprache über den behandelten Tagesordnungspunkt bisher nicht beteiligt hat. ²Vor der Abstimmung können dazu der Antragsteller und ein weiteres Mitglied der Vertreterversammlung gegen den Antrag sprechen.
- (5) ¹Persönliche Bemerkungen können erst nach Schluss der Aussprache gemacht werden. ²Der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Hinweise, die sich auf ihn selbst beziehen, zurückweisen oder richtigstellen sowie eigene Erklärungen berichtigen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge können von einem Vertreter
 - a) zu Punkten, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden (Sachanträge),
 - b) zur Geschäftsordnunggestellt werden.

- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann Anträge nach Absatz 1 Buchstabe a) einbringen.
- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 Buchstabe a) müssen schriftlich abgefasst und spätestens am 10. Tag vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. ²Abweichend von Satz 1 können bis zur und während der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden
- a) schriftliche Sachabänderungsanträge,
 - b) schriftliche Anträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung nach § 2 Absätze 4 und 5 auf die Tagesordnung gesetzt wurden,
 - c) schriftliche Anträge zum Tagesordnungspunkt „Bericht der Vorstandsmitglieder“,
 - d) schriftliche Anträge zu Tagesordnungspunkten, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern der Vertreterversammlung unterstützt oder von einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
- ³Satz 2 Buchstaben c) und d) gelten nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, sonstiger von der Vertreterversammlung beschlossener Rechtsnormen und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende ordnet die Anträge den Tagesordnungspunkten zu.
- (5) ¹Schriftlich gestellte Anträge sind den Vertretern und den Mitgliedern des Vorstandes vor der Beratung und Abstimmung vom Vorsitzenden durch rechtzeitige Versendung (per E-Mail, per Telefax oder per Post) oder durch Umdruck und Tischvorlage bzw. durch Verlesen in der Versammlung bekannt zu geben. ²Mündlich gestellte Geschäftsordnungsanträge hat der Vorsitzende bekannt zu geben, wenn die Versammlung die Antragstellung nicht wahrgenommen hat.
- (6) ¹Anträge sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. ²Der Vorsitzende wirkt – ggf. unter Heranziehung des Justitiars und der Geschäftsführung – darauf hin, dass ein Antrag, dessen Inhalt sachliche Fehler aufweist oder auf rechtliche Bedenken stößt, zurückgenommen oder entsprechend berichtigt wird. ³Der Vorsitzende soll auch darauf hinwirken, dass Antragsteller mit übereinstimmenden Begehren sich auf einen gemeinsamen Antrag verständigen.
- (7) ¹Schriftliche Anträge sind vom Antragsteller und ggf. der notwendigen Anzahl von Unterstützern zu unterzeichnen. ²Die Unterschrift ist mit dem Namen in Druckbuchstaben zu ergänzen. ³Für die Wahrung der Frist nach Absatz 3 Satz 1 genügt die Angabe des Namens. ⁴Die Unterschrift kann im Fall von Satz 3 bis zu Beginn der Versammlung nachgereicht werden.

§ 8 Ablauf der Versammlung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. ²Ihm obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. ³Er hat für einen ruhigen und ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen. ⁴Bild-, Tonband- und Filmaufnahmen können auf Antrag durch den Vorsitzenden und bei Widerspruch eines Vertreters durch Beschluss der Versammlung gestattet werden.
- (2) ¹Zwischenrufe der Vertreter und der Mitglieder des Vorstandes sind gestattet. ²Der Vorsitzende kann sie verbieten, wenn sie in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder dauernd den Vortrag stören.
- (3) ¹Der Vorsitzende soll einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache rufen. ²Er kann ihm nach zweimaliger, vergeblicher Warnung das Wort entziehen.
- (4) ¹Versammlungsteilnehmer, die persönlich verletzende oder ungehörige Zwischenrufe äußern oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten gröblich verstoßen, sind vom Vorsitzenden zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. ²Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er einem Versammlungsteilnehmer das Wort entziehen.
- (5) ¹Der Vorsitzende kann beim Ältestenrat den Ausschluss eines Anwesenden beantragen. ²Der Ältestenrat besteht aus den 5 lebensältesten anwesenden Vertretern. ³Er beschließt nicht öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Zuhörern, die sich ungehörig benehmen bzw. die Sitzung stören, kann der Vorsitzende die weitere Anwesenheit teilweise oder ganz untersagen.
- (7) ¹Er kann die Versammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr oder nur noch schwer Gehör verschaffen kann. ²Notfalls verlässt er seinen Platz, wodurch die Versammlung bis auf weiteres unterbrochen ist.
- (8) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die festgestellte Beschlussfähigkeit nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Satzung bleibt bestehen, solange sie nicht von einem Vertreter angezweifelt wird oder der Vorsitzende von sich aus eine erneute Feststellung vornimmt.

§ 10 Abstimmung

- (1) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. ²Dem Antrag eines Vertreters auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Vertreter dem Antrag durch Handzeichen zustimmen. ³Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. ⁴Das Ergebnis dieser Abstimmung ist im Protokoll mit Angabe der Namen festzuhalten.
- (2) Ein Vertreter kann seine Stimme nicht übertragen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind unverzüglich abzustimmen.
- (4) Der jeweils weitergehende Antrag ist vor dem minderweitergehenden, der Sachabänderungsantrag vor dem Hauptantrag zu entscheiden. ²Bei Zweifeln oder Uneinigkeit über die Reihenfolge entscheidet über diese der Vorsitzende.
- (5) Der Abstimmung über einen Antrag geht in der Reihenfolge vor die Abstimmung über
 - a) einen Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - b) einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - c) einen Antrag auf Überweisung an den Vorstand,
 - d) einen Antrag auf Vertagung.
- (6) ¹Es ist unzulässig, sich während der Abstimmung zu Wort zu melden. ²Die Abstimmung ist im Gang, sobald der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen auffordert.

§ 11 Zweite Lesung

¹Ein abgeschlossener Beratungsgegenstand bzw. ein abgestimmter Antrag kann in derselben Versammlung nicht erneut aufgegriffen werden. ²Abweichend von Satz 1 ist eine zweite Lesung (Beratung und Abstimmung) auf Antrag, welcher der Annahme durch die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf, durchzuführen.

§ 12 Schluss der Versammlung

¹Die Versammlung wird geschlossen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt oder die Tagesordnung erledigt ist. ²Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zu einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch für längere, aber befristete Zeit unterbrechen oder vertagen.

§ 13 Protokoll

- (1) ¹Die Verhandlungen der Vertreterversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das auch den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss. ²Die Anträge sind beizufügen. ³Das Protokoll ist mit einer laufenden Nummer zu versehen.
- (2) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung unterzeichnet.
- (3) ¹Das Protokoll wird im Extranet im geschlossenen Bereich des Internetauftritts der KVB, der nur für die Mitglieder der Vertreterversammlung der KVB zugänglich ist, veröffentlicht. ²Jeder Vertreter erhält auf Verlangen einen Abdruck des Protokolls. ³Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach seiner Veröffentlichung Einspruch eingelegt wird. ⁴Über eingelegte Einsprüche entscheidet die Vertreterversammlung. ⁵Das genehmigte Protokoll wird im Extranet im geschlossenen Bereich des Internetauftritts der KVB, der nur für die Mitglieder der KVB zugänglich ist, veröffentlicht.
- (4) Protokollführer werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.

§ 14 Bericht über die Versammlung

¹Der Vorsitzende veranlasst, dass über jede Versammlung baldmöglichst im Mitgliedermagazin und im Internetauftritt der KVB berichtet wird und die gefassten Beschlüsse mitgeteilt werden. ²Satz 1 gilt nicht für Beratungsinhalte aus nichtöffentlicher Sitzung und für geheimhaltungsbedürftige Beschlüsse.

§ 15 Stellvertretende Vorsitzende

- (1) ¹Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung an der Wahrnehmung seiner satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Aufgaben verhindert, nimmt einer seiner Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Geschäfte wahr. ²Hierbei wechseln sich die beiden Stellvertreter im Halbjahres-Rhythmus ab. ³Die beiden Stellvertreter einigen sich nach ihrer Wahl auf die Reihenfolge ihres Eintretens sowie auf den Zeitpunkt des ersten Wechsels und teilen dies dem Vorsitzenden mit. ⁴Kommt keine Einigung zustande, legt der Vorsitzende die Reihenfolge und den Wechselzeitpunkt fest.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatz 1 zieht der Vorsitzende die Stellvertreter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beratend und unterstützend bei. ²Insbesondere können sich der Vorsitzende und seine Stellvertreter über die Teilnahme an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse sowie den ständigen und sonstigen Ausschüssen (§ 9 Absatz 5, § 13 Absatz 1 Buchstabe f) und Absatz 2 Buchstabe c), § 14 Absatz 3 Satzung) abstimmen.
- (3) In die Vorbereitung von Sitzungen der Vertreterversammlung sind die Stellvertreter einzubeziehen; das Entscheidungsrecht des Vorsitzenden bleibt davon unberührt.

- (4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter informieren sich gegenseitig über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, von denen sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt haben.

§ 16 Ausschuss gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe q) der Satzung

- (1) Der Ausschuss gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe q) der Satzung überwacht im Auftrag der Vertreterversammlung und nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung getroffenen Beschlüsse den Vorstand, wenn er dazu von der Vertreterversammlung oder deren Vorsitzenden beauftragt wird.
- (2) Der Ausschuss kann in Erfüllung dieser Aufgabe sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen sowie die Informationsrechte gegenüber dem Vorstand ausüben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.